

Rechtssache T-321/01

Internationaler Hilfsfonds e. V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Entwicklungszusammenarbeit — Gemeinschaftliche Kofinanzierung von Vorhaben, die von einer NRO durchgeführt werden — Nicht förderungsfähige NRO — Ablehnung des Kofinanzierungsantrags“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 18. September 2003 II - 3228

Leitsätze des Urteils

1. *Nichtigkeitsklage — Klage gegen eine Entscheidung, durch die eine nicht fristgerecht angefochtene Entscheidung bestätigt wird — Unzulässigkeit — Begriff der bestätigenden Entscheidung — Entscheidung über einen Kofinanzierungsantrag einer in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Nichtregierungsorganisation — Abschluss (Artikel 230 EG)*

2. *Haushalt der Europäischen Gemeinschaften — Haushaltsordnung — Gemeinschaftliche Kofinanzierung von Vorhaben, die von Nichtregierungsorganisationen in Entwicklungsländern durchgeführt werden — Entscheidung der Kommission, dass eine Organisation nicht durch eine gemeinschaftliche Kofinanzierung gefördert werden könne — Vorbringen neuer Argumente durch die Organisation, um ihre Förderungsfähigkeit nachzuweisen — Pflicht der Kommission, vor der Ablehnung von später vorgelegten Projekten die Förderungsfähigkeit der Organisation erneut zu prüfen*
3. *Verfahren — Kosten — Erstattungsfähige Kosten — Begriff — Im Verfahren vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten entstandene Kosten — Ausschluss (Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 91 Buchstabe b)*

1. Eine Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung, durch die lediglich eine frühere, nicht fristgerecht angefochtene Entscheidung bestätigt wird, ist unzulässig. Eine Entscheidung bestätigt lediglich eine frühere Entscheidung, wenn sie kein neues Element gegenüber der früheren Handlung enthält und ihr keine erneute Prüfung der Lage des Adressaten dieser früheren Handlung vorausgegangen ist.

der angefochtenen Entscheidung auf andere frühere Entscheidungen Bezug nehmen, aber nichtsdestoweniger handelt es sich dabei um eine selbständige Entscheidung, die eigenständige Rechtswirkungen entfaltet und daher gerichtlich angefochten werden kann.

(vgl. Randnrn. 31-33)

Wenn es sich um einen Antrag auf Kofinanzierung von Vorhaben handelt, die von Nichtregierungsorganisationen in Entwicklungsländern durchgeführt werden, ist jeder Kofinanzierungsantrag selbständig und muss insgesamt aufgrund seines Eigenwerts beurteilt werden. Die Kommission muss daher, bevor sie darüber entscheidet, ob ein in einem Kofinanzierungsantrag vorgeschlagenes Vorhaben finanziell unterstützt wird, bei jedem ihr vorgelegten Antrag prüfen, ob der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit erfüllt. Zwar kann die Kommission in

2. Eine Entscheidung der Kommission, mit der zwei Anträge einer in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Nichtregierungsorganisation (NRO) auf Kofinanzierung seitens der Gemeinschaft abgelehnt wurden, ist aufzuheben, wenn die Kommission aufgrund neuer Argumente, die die Organisation für ihre etwaige Förderungsfähigkeit durch eine Kofinanzierung seitens der Gemeinschaft vorbrachte, im Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung nicht die Förderungsfähigkeit dieser Organisation auf der Grundlage dieser neuen Angaben prüfte.

Die Praxis der Kommission, wonach die Entscheidung ihrer Dienststellen, dass eine Organisation nicht als NRO durch eine Kofinanzierung seitens der Gemeinschaft gefördert werden könne, automatisch zur Ablehnung von später durch diese Organisation vorgelegten Projekten führt, bis sie die Kriterien der Förderungsfähigkeit erfüllt, kann nur in den Fällen angewandt werden, in denen eine NRO keine neuen Argumente für ihre Förderungsfähigkeit vorgebracht hat, nachdem die Kommission erklärt hat, dass sie nicht durch eine Kofinanzierung seitens der Gemeinschaft gefördert werden könne. Insbesondere wenn bei der Einreichung eines neuen Kofinanzierungsantrags dieselbe NRO neue Argumente vorbringt, um ihre Förderungsfähigkeit nachzuweisen, muss die Kommission im Licht dieses neuen Vorbringens daraufhin die Förderungsfähigkeit der NRO erneut prüfen und kann sich nicht auf das Verfahren der automatischen Ablehnung berufen.

(vgl. Randnrn. 62, 64, 70-71)

3. Nach Artikel 91 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichts sind nur die Aufwendungen erstattungsfähige Kosten, die sowohl für das Verfahren vor dem Gericht entstanden sind als auch dafür notwendig waren. Im Übrigen ist, selbst wenn im vorgerichtlichen Verfahren zwar im Allgemeinen erhebliche juristische Arbeit geleistet wird, unter dem „Verfahren“ im Sinne von Artikel 91 der Verfahrensordnung nur das Verfahren vor dem Gericht unter Ausschluss des diesem vorangegangenen Verfahrens zu verstehen. Die Kosten für die Verfahren vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten sind also nicht als notwendige Kosten im Sinne von Artikel 91 Buchstabe b der Verfahrensordnung anzusehen.

(vgl. Randnrn. 78-81)